## Vorwort.

Was ich im Bormorr jum Lefebuche für Unter-Tertin gefagt habe, gilt auch für biet Miteilum, und is wirde ich hier ichweigen Wimen, wem nicht ein implie reiches unten, übrigens burchaus anerkennende Beigerdung der der erhen Zeite von S. Schiller (Siffer, f. 8. Gwamafalum. Vosembere 1882) jovie underprer beiefülle amb mitmilden Unterlie anderer Freunde des Beigers der einze der Archiven der Vosemberen der Bernard und der einer Vosemberen der Vosemberen d

bie ich zu ihnen einnehme.

Daß die Muffelfung eines Ranons ausbrenbig zu Iernenber Gebiefte Sodejeber eingelten Edulet ist und nicht vom Befehufe vorgelegieben nerben bart, tit
richtig. Bem in hum bod, eine Rugasst Webtige für jebe Malie gulammengeführ
bobe, in gefchab bos in ber Abbist, am be wertvollten Etiste aufmerfam zu
machen und je ben betreffenber Achteren bei Ausbaucht zu erleichen. Zurum find
nicht vier ober fechs, fondern sehn ober zwöhl für Ammeren mit bem Estern verfehen
worben. Die hölter außreher von wiesen gewindig Statenberodern der Lanonifohen Gebidte in allen weiteren Bünden erfolgen und je die Wohlicht inteiger
Steberfolung ageden werben Donnen, wenn ich mit mit gefrandt hätte, Schimmten